

Herr Arno Schmidt  
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Na-  
tur- und Verbraucherschutz des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf  
E-Mail: arnold.schmidt@mulnv.nrw.de

**Geschäftsführerin**

Am Ertverband 6  
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)

[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Bergheim, 15. Januar 2018

**Entwurf eines Leitfadens zur Erstellung und Prüfung des Nach-  
weises zum Übergang gemeindlicher Pflichten nach § 52 Abs. 2  
LWG NRW. AZ: IV-7-031 002 1401**

Sehr geehrter Herr Schmidt,  
sehr geehrter Herr Odenkirchen,

herzlichen Dank für die Zusendung des o.a. Entwurfs, zu dem wir ger-  
ne Stellung nehmen.

**Vorbemerkung:**

Der vorgelegte Leitfaden soll als konkrete Hilfestellung eine Verein-  
heitlichung für eine sachgerechte und effiziente Antragstellung seitens  
der Kommune und einer ebenso durchzuführenden Prüfung durch die  
zuständige Bezirksregierung in Abstimmung mit der für die Kommune  
zuständigen Unteren Wasserbehörde geben. Er stellt auf über 20 Sei-  
ten die Bearbeitungsschritte dar, beginnend mit der Antragsvorberei-  
tung in Form einer frühzeitigen Abstimmung mit der zuständigen Be-  
zirksregierung sowie anschließend den notwendigen Inhalt eines An-  
trags und einer ausführlichen Darstellung der Prüfung durch die zu-  
ständigen Behörden.

Der Leitfaden stellt die oben wiedergegebenen Aspekte zur Erläute-  
rung der in § 52 Abs. 2 LWG allgemein dargestellten Vorgaben zwar  
insoweit in verständlicher und strukturierter Form dar, als damit deut-  
lich wird, was formal im Zusammenhang mit einer technisch-  
wirtschaftlichen Antragstellung und Prüfung bei einer Kanalnetzüber-  
tragung notwendig ist. Allerdings ist der damit verbundene Aufwand

sowohl für die antragstellende Kommune (unter Begleitung des Wasserverbandes) einerseits, aber auch für die zuständigen Behörden (Bezirksregierung und Untere Wasserbehörde) andererseits sehr hoch, so dass sich auch die Frage nach einer Vereinfachung unter Berücksichtigung des zwingend Notwendigen sowie eines Antrags- und Prüfverfahrens mit Augenmaß durchaus stellt. Die nachfolgenden Anmerkungen sollen dementsprechend dazu dienen, dass die Verfahren in einem angemessenen Zeitumfang und bei Schonung von Ressourcen bei allen Beteiligten unter Berücksichtigung der Gesetzesvorgaben umgesetzt und erreicht werden können.

#### 1. Antragsvorbereitung (quasi "Antragskonferenz")

In Ergänzung der Darstellung auf den Seiten 4-7 sollte aufgenommen werden, dass bei einer ersten Unterrichtung über die beabsichtigte Kanalnetzübertragung nicht nur die antragstellende Kommune mit der Bezirksregierung das Thema allein erörtert, sondern in diesem frühen Stadium die Einbindung der zuständigen UWB und dem, das Kanalnetz übernehmenden, Wasserverband geschieht. Nur so kann gewährleistet werden, dass von Anfang an alle Informationen, Hinweise und speziellen Aspekte des Einzelfalles sowie die getroffenen Absprachen für das beabsichtigte Verfahren allen Beteiligten transparent werden.

#### 2. Antragstellung/Prüfung

Mehrfach wird im Leitfaden darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl der geforderten Daten schon durch die praktische Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) bzw. Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) erhoben sein müssten. Das Gleiche gilt für kaufmännische Daten, die spätestens seit der Einführung des NKF der Kommune vorliegen müssten. Hier ist kritisch anzumerken, dass es in der Praxis kaum möglich ist, die Vorgaben der aktuell gültigen SüwVO Abw zu genau 100 % einzuhalten. Auch bei Kommunen, die in der Vergangenheit schon einen hohen Aufwand hinsichtlich der Selbstüberwachung und Netzerhaltung geleistet haben, gibt es immer einen geringen Prozentsatz an Haltungen, bei denen keine aktuellen Pläne vorliegen. Dies gilt etwa für laufende Baumaßnahmen, weil Bauträger – oft über mehrere Jahre – säumig mit Aufmaß und Abnahme neuer Abwasserleitungen sind oder stark durchströmte Großprofile nicht nach den Vorgaben der SüwVO Abw inspiziert werden können. Hier sollte einer Kommune ein geringes Erhebungsdefizit zugestanden werden.

Neben der Erstellung prüffähiger Antragsunterlagen geht mit der umfassenden technisch und kaufmännischen Aufbereitung des Kanalnetzes auch der Zweck einher, ein weitestgehend genaues und umfassendes Bild vom kommunalen Kanalnetz unter Berücksichtigung

von Risiken oder etwaigen Netzproblemen zu erhalten, um somit dem übernehmenden Wasserverband eine korrekte Sichtweise auf die zu übernehmenden Wirtschaftsgüter, auch unter Berücksichtigung einer zu erwartenden Reinvestition in das Netz, zu ermöglichen. Eine Kommune, die die gesetzlichen Aufgaben seit Einführung der SüwV Kan umfassend korrekt erhoben und dokumentiert hat, wird die Forderungen des Leitfadens mit zwar zusätzlichem, aber überschaubaren und vertretbarem Aufwand erfüllen können, wenn ihr, wie oben angesprochen und erbeten, ein geringes Erhebungsdefizit zugestanden wird.

Allerdings werden Kommunen, die bei ihrer Datenlage und bei der Datenqualität hohe Defizite haben (vgl. etwa die Kategorisierung der Datenqualität, S. 6), kaum in der Lage sein, die gestellten Anforderungen in einem für die beabsichtigte Übertragung angemessenen Zeitrahmen erfüllen zu können. Die Umsetzung der geforderten Anforderungen wird dann einen kaum zu rechtfertigenden Zeitumfang von mehreren Monaten bis zu einem Jahr und ggf. darüber hinaus in Anspruch nehmen, da eine hohe Zahl an Daten erst erhoben, dann geprüft und neu kategorisiert werden muss - ein sehr langwieriger und personell aufwendiger Prozess. Hier sollte alternativ eine qualifizierte Abschätzung hinsichtlich der zu erwartenden Reinvestitionskosten modellunterstützt ermöglicht werden. Eine Vielzahl von Substanzwert- bzw. Kanalalterungsmodellen (beispielsweise von Prof. Stein aus Bochum) bieten dafür eine gute und hinreichende Grundlage. Unter Berücksichtigung dieser Ansätze werden erfahrungsgemäß jährliche Reinvestitionsquoten i.H.v. ca. 3,5 - 5 % bezogen auf den Restbuchwert errechnet werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in der Regel eine Quote von 4,0 - 4,5 % der Substanzwertstabilität und eine darüber hinausgehende Quote einer Substanzwertsteigerung dient. Die vorgenannten Ausführungen machen deutlich, dass in dem Leitfaden neben dem sehr aufwendigen Ermittlungsverfahren für den technischen Zustand eines Kanalnetzes und der Ermittlung einer Reinvestitionsquote zumindest alternativ auch eine sehr gut vertretbare, vom Aufwand aber wesentlich überschaubarere Methodik, ggf. unter Ergänzung von bestimmten Kriterien (bspw. Alter des gesamten Kanalnetzes, Anteil der kritischen Kanalzustandsklassen 0 und 1, der Unterscheidung in städtische bzw. ländliche Kanalnetze) zuzulassen ist.

Letztlich ist noch einmal abschließend hervorzuheben, dass mit den Anforderungen aus dem Leitfaden ein sehr hoher Arbeitsaufwand bei allen Beteiligten, insbesondere auch bei den prüfenden Genehmigungsbehörden, einhergeht. Hier muss im Sinne der jeweils beabsichtigten Kanalnetzübertragung das anzuerkennende Ziel sein, mit einer zügigen Begleitung des Antragsverfahrens und auch der abschließenden Prüfung durch die Behörden - trotz der mit dem Leitfaden formulierten hohen Anforderungen - eine insgesamt zeitlich angemessene Umsetzung zu ermöglichen. Insoweit müssen die Behörden auch in die personelle Lage versetzt werden, den mit diesen Verfahren ein-

hergehenden zusätzlichen Aufwand, erst recht bei paralleler Prüfung mehrerer Übertragungsvorhaben in einem Regierungsbezirk, auch tatsächlich leisten zu können, da eine zeitliche Verzögerung nicht zu Lasten einer antragstellenden Kommune gehen kann und darf. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Regelung des § 52 Abs. 2 S. 6 LWG, nach der die Gemeinde und der Wasserverband von einer ordnungsgemäßen Nachweisführung ausgehen können, wenn sie nach 6 Monaten von der zuständigen Behörde nicht beanstandet wurde, nicht bei unzureichenden Ressourcen durch entsprechendes Verwaltungshandeln ausgehöhlt oder umgangen wird.

### 3. Inhaltlich-textliche Ergänzungsvorschläge:

Zu Seite 7, 2.1:

Die genannten Inhaltsanforderungen sollten aus unserer Sicht in Anlehnung an die nicht in diesem Umfang definierten Anforderungen aus dem Gesetz besser als Soll-Regelung formuliert werden: „Der Erläuterungsbericht soll folgende Angaben enthalten: ....“.

Zu Seite S. 25, 4.:

Die zuständige Bezirksregierung kann Mängel oder das Fehlen

- von Bestandsunterlagen gem. § 57 LWG,
- bei der Zustandserfassung
- bei der Erhebung der Finanzdaten

im geringen Umfang [10 % – 20 % bezogen auf die Gesamtnetzlänge] tolerieren.

### 4. Ergänzende redaktionelle Änderungsvorschläge:

Beim Durcharbeiten des Leitfadens fielen an wenigen Stellen Formulierungen auf, die aus unserer Sicht wie folgt verfasst sein sollten (Änderung unterstrichen):

Zu Seite 8, 2.1d:

Hier wird gefordert, dass der Bestandsplan „auf CD“ zu liefern ist. Besser wäre es hier allgemeiner „auf digitalem Datenträger“ zu schreiben, da die Datenmenge von manchen Bestandsplänen die Speicherkapazität von einer CD mittelfristig übersteigen könnte.

Zu Seite 8, 2.2.:

Statt „in elektronischer Form“ sollte besser „in digitaler Form“ als Formulierung gewählt werden.

Das Gleiche gilt für Seite 11, 2.4., zweite Zeile.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'J. Schäfer-Sack'. The signature is fluid and cursive, with the first letters of the first and last names being capitalized and prominent.

Jennifer Schäfer-Sack  
(Geschäftsführerin)

*Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wuppverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der agw decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 300 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.*